



# **Niederschrift**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 139. Sitzung

am Mittwoch, dem 2. Februar 2022, 14:00 Uhr,  
als Videokonferenz

### **Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Lukas Kilian (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Katrin Fedrowitz (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Lars Harms (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

### **Fehlende Abgeordnete**

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften</b>	<b>6</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3398	
<b>2. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte</b>	<b>9</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3426 (neu)	
<b>3. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein</b>	<b>10</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/3270	
Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW Umdruck 19/7039	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Umdruck 19/7064	
<b>4. a) Kommunalwahlrecht für alle einführen</b>	<b>13</b>
Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3073 (neu)	
<b>b) Für ein zeitgemäßes Wahlrecht</b>	<b>13</b>
Alternativantrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/3108	
<b>5. Einführung eines Jugend-Checks für Gesetze und Verordnungen in Schleswig-Holstein</b>	<b>32</b>
Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3522 (neu)	
<b>6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein</b>	<b>33</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3527	

- 7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen 34**
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/3541
- 8. a) Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der bereichsspezifischen Datenübermittlungsbefugnisse des Landesverwaltungsgesetzes in Fällen von Gewalt im sozialen Nahbereich zur Verbesserung eines institutionen- und behördenübergreifenden Informationsaustauschs 35**
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/3546
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Befugnisse zur Bestands- und Nutzungsdatenerhebung im Landesverwaltungsgesetz an die Neuordnung der Übermittlungsbefugnisse im Bundesrecht 35**
- Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
Drucksache 19/3564
- 9. Personalstrukturbericht 2021 des Landes Schleswig-Holstein (Berichtsjahr 2020) 36**
- Bericht der Landesregierung  
Drucksache 19/3502
- 10. Bericht zur verdeckten präventiven Datenerhebung gemäß § 186b LVwG und § 195a Absatz 7 LVwG für das Jahr 2020 sowie Nachmeldung zu den Berichten für die Jahre 2017 bis 2019 37**
- Bericht der Landesregierung  
Drucksache 19/3508
- 11. Entwurf eines Gesetzes zum Neunten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Neunter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 9. MÄStV HSH 38**
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/3584
- 12. Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) 39**
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/3573

(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO)

**13. Organstreitverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht des Zusammenschlusses der Abgeordneten der AfD gegen den Schleswig-Holsteinischen Landtag, Az: LVerfG 2/22 40**

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2022  
Umdruck 19/7068

**14. Verschiedenes 41**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/3398](#)

(überwiesen am 26. November 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6898](#), [19/6988](#), [19/6996](#), [19/7022](#)

Abg. Weber legt dar, die SPD-Fraktion werde dem Gesetzentwurf der Landesregierung zustimmen. Er bitte allerdings darum, im Rahmen der weiteren Beratung ein besonderes Augenmerk auf die Anmerkungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) - Umdruck 19/7022 - zu legen, die für eine Klarstellung sorgen könnten.

Abg. Peters zeigt auf, das ULD habe insbesondere die Neufassung des § 5 - Regelmäßige Datenübermittlung an die örtliche Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde - scharf kritisiert und die geplante Regelung im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung als unzulässig bezeichnet. Er bitte das Innenministerium um Erläuterung, ob diese Kritik seiner Meinung nach substantiiert sei oder ob es diesbezüglich eine dezidiert andere Ansicht vertrete.

Frau Dr. Schulte-Klausch, Leiterin des Referates „Ordnungsrecht und Datenschutz“ des Innenministeriums, führt aus, sie sei über die Stellungnahme des ULD überrascht gewesen, weil es im Rahmen der Verbändeanhörung angehört worden sei und seinerzeit keine Hinweise zu § 5 des Landesmeldegesetzes gegeben habe.

Das Wirtschaftsministerium habe das Innenministerium in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass Bedarf für eine Änderung der vorgenannten Vorschrift bestehe, weil das Fahrzeugregister häufig nicht aktuell sei, wie dies der Bundesgesetzgeber vorsehe und wie es den Bedürfnissen der Praxis entspreche. Insofern seien immer wieder sehr viele Einzelanfragen und Ermittlungstätigkeiten erforderlich gewesen. Das Innenministerium habe den Hinweis des Wirtschaftsministeriums aufgegriffen und eine entsprechende Änderung des § 5 vorgeschlagen.

Herr Ahlers, Mitarbeiter im Referat „Ordnungsrecht und Datenschutz“ des Innenministeriums, fügt hinzu, das Wirtschaftsministerium habe das Innenministerium bereits im Jahr 2015 darauf aufmerksam gemacht, dass die Fahrzeugregister nicht in der Art und Weise gepflegt würden, wie dies der Bundesgesetzgeber vorsehe. Er habe damals mit dem Wirtschaftsministerium vereinbart, dass bei der nächsten Änderung des Landesmeldegesetzes eine Regelung zur regelmäßigen Datenübermittlung der Meldebehörde aus Anlass der Anmeldung, der Abmeldung oder eines Sterbefalls an die örtlichen Kfz-Zulassungsstellen in das Gesetz aufgenommen werden könne, damit die jeweiligen Register fortgeschrieben werden könnten.

Seines Wissens gebe es pro Jahr etwa 10.000 Fälle, in denen die Fahrzeughalter nach einer Anmeldung nicht ihrer Mitteilungspflicht nachgekommen seien. Daher hätten Kraftfahrzeugsteuerbescheide und auch Mängelrügen nicht zugestellt werden können, woraufhin die Zulassungsstellen manuell hätten tätig werden müssen, um die aktuelle Adressen der betroffenen Personen herauszufinden.

Die Kritik des ULD richte sich zum einen gegen die Übermittlung von Daten, die nicht zum Fahrzeugregister zählten. In der Tat würden Daten übermittelt, die nicht für eine Fortschreibung in dem jeweiligen Register geeignet seien. Gleichwohl seien sie für die Sachbearbeiterin beziehungsweise den Sachbearbeiter in der Zulassungsstelle wichtig. Dazu zählten beispielsweise die gegenwärtige und die frühere Anschrift zur Identifizierung der eindeutig bestimmbar Person. Die An- und Abmeldedaten sowie die Sterbedaten seien dafür geeignet, der Sachbearbeitung in der Zulassungsstelle den Zeitpunkt zu übermitteln, ab wann das Fahrzeugregister nicht mehr aktuell sei. Diese Daten dienen ausschließlich der Aktualisierung der bisherigen Angaben.

Zum anderen kritisiere das ULD den Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung. Bei jeder An- oder Abmeldung sowie bei jedem Sterbefall solle künftig ein Datensatz an die Fahrzeugregister übermittelt werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um Halterinnen oder Halter von Fahrzeugen handele. Um eine überbordende Datenübermittlung zu verhindern, sei beabsichtigt, ein automatisiertes Verfahren zu initiieren. Daher solle die Regelung bezüglich der regelmäßigen Übermittlung dieser Daten auch erst im Jahr 2024 in Kraft treten. Bis dahin solle es einen Übermittlungsdienst aus der Spiegeldatenbank im automatisierten Verfahren über den Fachverfahrenshersteller der Zulassungsstellen geben, damit ein automatisierter Abgleich vorgenommen werden könne, ob es einen „Treffer“ gebe und eine weitere Bearbeitung in der Zulassungsstelle erforderlich sei oder ob die Löschung sofort vorgenommen werden

könne. Insofern würden keine Daten von Personen gespeichert, die kein Fahrzeug zugelassen hätten.

Herr Wagner, Mitarbeiter im Referat „Verkehrsrecht, Luftfahrt“ des Wirtschaftsministeriums, geht im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 19/7117, auf die einzelnen Einwände des ULD - Umdruck 19/7022 - ein.

Abg. Peters äußert, die Sinnhaftigkeit und auch den praktischen Bedarf des neu zu fassenden § 5 des Landesmeldegesetzes könne er durchaus nachvollziehen. Gleichwohl habe er ein großes Interesse an der Verabschiedung eines guten und datenschutzkonformen Gesetzentwurfs. Insofern bitte er das Innenministerium, Rücksprache mit dem ULD zu halten und seine aufgeworfenen Kritikpunkte mit ihm zu erläutern, damit er seine Bedenken möglicherweise zurückstelle.

Der Ausschuss kommt überein, möglichst in der nächsten Sitzung am 9. Februar 2022 mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des ULD über die Vorlage zu beraten und dem Landtag zum Februar-Plenum eine Beschlussfassung zuzuleiten.



## 2. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 19/3426](#) (neu)

(überwiesen am 26. November 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6896](#), [19/6956](#), [19/6972](#), [19/6984](#), [19/6987](#),  
[19/7001](#), [19/7036](#), [19/7040](#), [19/7063](#), [19/7065](#)

Abg. Brockmann erinnert daran, dass der vorliegende Gesetzentwurf auf einem breiten Fundament in den Landtag eingebracht worden sei. Alle demokratischen Fraktionen hätten sich dahinter versammelt. Das Ergebnis der schriftlichen Anhörung habe gezeigt, dass der Weg, der eingeschlagen werden solle, richtig sei. Insofern bitte er darum, in der heutigen Sitzung über den Gesetzentwurf abzustimmen.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die unveränderte Annahme des interfraktionellen Gesetzentwurfs, Drucksache 19/3426 (neu).

### 3. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/3270](#)

(überwiesen am 24. September 2021)

Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 19/7039](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 19/7064](#)

hierzu: [Umdrucke 19/6379](#), [19/6521](#), [19/6625](#), [19/6627](#), [19/6630](#),  
[19/6674](#), [19/6780](#), [19/6787](#), [19/6795](#), [19/6798](#),  
[19/6822](#), [19/6823](#), [19/6825](#), [19/6826](#), [19/6827](#),  
[19/6871](#), [19/6872](#), [19/6873](#), [19/6874](#), [19/6875](#),  
[19/6876](#), [19/6877](#), [19/6878](#), [19/6879](#), [19/6883](#),  
[19/6950](#)

Abg. Ostmeier zeigt auf, eine buchstabengetreue Auslegung der Formulierung in § 5 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzentwurfs könnte den Schluss nahelegen, dass allein der Landessportverband die Verantwortung trage, die Schwimmbildung zu sichern, was selbstverständlich nicht der Fall sei. Er sei ein bedeutender Partner des Sports, aber daneben gebe es noch andere Akteure. Insofern schlage sie vor, in der Nummer 4 die Worte „die Sicherung der Schwimmbildung“ durch „die Unterstützung der Sicherung der Schwimmbildung“ zu ersetzen.

Abg. Harms legt dar, die vorgeschlagene Änderung unterstütze er, weil dann keine Missverständnisse entstünden. Schließlich sei beispielsweise auch die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) dafür verantwortlich, die Schwimmbildung zu sichern.

Die interfraktionelle Initiative, dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht zu geben, könne er nur begrüßen. Es sei durchaus sinnvoll zu prüfen, ob alle Regeln eingehalten worden seien, wenn der Landessportverband Mittel an Dritte weiterleite.

Er stellt sodann den Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW, Umdruck 19/7039 - Stichworte „E-Sport“ und „Barrierefreiheit in Sportstätten“ -, vor, begründet ihn und bittet um Zustimmung.

Abg. Fedrowitz bringt zum Ausdruck, sie freue sich darüber, dass ein Weg gefunden worden sei, Anregungen aus der schriftlichen Anhörung umzusetzen, und dass das Prüfungsrecht des Landesrechnungshof in das Gesetz Eingang finden solle. Ihre Fraktion unterstütze ausdrücklich den Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW, Umdruck 19/7039. Es sei richtig, auch den E-Sport zu berücksichtigen und die Barrierefreiheit in Sportstätten in den Fokus zu nehmen. Dadurch könnten Sportvereine auch für andere Gruppen von Menschen attraktiver werden.

Abg. Hansen geht auf den Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW, Umdruck 19/7039, ein und weist darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen andere Wege gefunden hätten, um den E-Sport zu fördern. Sie hätten es tunlichst vermieden, in dem Sportfördergesetz einzelne Formen des Sports herauszustellen. Insofern widerspreche der Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW der Gesetzessystematik. Der E-Sport werde selbstverständlich nicht vergessen. Er erinnere nur daran, dass auf Bundesebene einiges dazu geplant sei.

Da ohnehin alle öffentlichen Einrichtungen barrierefrei gestaltet werden müssten, könne er nicht nachvollziehen, weshalb auf Sportstätten ein besonderer Fokus gelegt werden solle. Bauvorhaben bei Sportstätten implizierten auch die Barrierefreiheit. Insofern sei es seiner Ansicht nach entbehrlich, diesen Aspekt explizit in das Sportfördergesetz aufzunehmen. Es solle schlank gehalten werden, ohne aber natürlich das Ziel der Barrierefreiheit aus dem Blick zu verlieren.

Aus den vorgenannten Gründen werde seine Fraktion den Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW, Umdruck 19/7039, ablehnen.

Abg. Ostmeier bringt ihre Freude darüber zum Ausdruck, dass es gelungen sei, einen interfraktionellen Änderungsantrag - Umdruck 19/7064 - auf den Weg zu bringen. Insofern sei sie über die Vorlage des Änderungsantrags der Abgeordneten des SSW - Umdruck 19/7039 - verwundert gewesen. Dieses Vorgehen sei ihrer Ansicht nach etwas „eigenwillig“. Nichtsdestotrotz freue sie sich über ein einhelliges Signal des Landes zur Unterstützung des Sports in Schleswig-Holstein.

Auch ihrer Ansicht nach sei es schwierig, einzelne Formen des Sports im Sportfördergesetz herauszugreifen. Die Verantwortung, welche Förderprogramme für die Sanierung von Sportstätten aufgelegt würden, trage das Innenministerium. Im Übrigen sei auch der Rehabilitations-

und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein bei der Erarbeitung des Zukunftsplans Sportland Schleswig-Holstein eingebunden gewesen. Insofern werde auch sie den Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW ablehnen.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW, Umdruck 19/7039, mit den Stimmen der regierungstragenden Fraktionen gegen die Stimmen von SPD und SSW ab. Der interfraktionelle Änderungsantrag, Umdruck 19/7064, wird einstimmig angenommen. Der so geänderte Gesetzentwurf wird mit der mündlich vorgetragenen Änderung dem Landtag einstimmig zur Annahme empfohlen.

#### 4. a) Kommunalwahlrecht für alle einführen

Antrag der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 19/3073](#) (neu)

#### b) Für ein zeitgemäßes Wahlrecht

Alternativantrag der Fraktion der SPD  
[Drucksache 19/3108](#)

(überwiesen am 17. Juni 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6046](#), [19/6187](#), [19/6208](#), [19/6240](#), [19/6258](#),  
[19/6259](#), [19/6260](#), [19/6281](#), [19/6282](#), [19/6283](#),  
[19/6284](#), [19/6289](#), [19/6325](#), [19/6892](#), [19/7041](#),  
[19/7046](#)

### **Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände**

Umdruck 19/6325

Herr Dr. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags, führt aus, einige Kommunen hätten sich zu den beiden vorliegenden Anträgen sehr positiv geäußert und sich für den darin aufgezeigten Weg ausgesprochen, um mehr Integration und Teilhabe zu ermöglichen. Sie hätten allerdings auch darauf hingewiesen, dass ein Kommunalwahlrecht für alle eine rechtliche Ermöglichung durch das Verfassungsrecht voraussetze und diesbezüglich rechtliche Bedenken bestünden, die auch in einigen Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht worden seien. Im Grunde genommen müsse eine landes- und am Ende unter Umständen sogar bundespolitische Grundsatzentscheidung getroffen werden.

Aus kommunaler Sicht müssten die Kriterien sehr klar benannt werden, unter welchen Voraussetzungen dauerhaft in Deutschland lebende Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten ein kommunales Wahl- und Abstimmungsrecht erhalten sollten. Die Abgeordneten des SSW schlugen in ihrem Antrag Drucksache 19/3073 (neu) vor, dass auch alle Personen, die seit mindestens vier Jahren ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hätten, bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden wahlberechtigt und wählbar sein sollten. Diesbezüglich rege er eine Angleichung an das Aufenthaltsgesetz an, das eine fünfjährige Frist vorsehe.

Bislang sei noch nicht nachgewiesen worden, dass es tatsächlich eines Wahlrechts für Drittstaatenangehörige bedürfe, um einen höheren Grad an Beteiligung und Teilhabe zu ermöglichen. Teilhabe werde ohnehin schon durch viele Elemente ermöglicht, die in ganz unterschiedlichem Maße gelebt würden oder auch nicht. In manchen Kommunen gebe es bereits sehr viele Beteiligungsmöglichkeiten, die auch angenommen würden. In anderen Kommunen hingegen sei dies weniger ausgeprägt. Aus diesem Grund sei aus der Sicht der Kommunen ein ausführlicher Erörterungsprozess erforderlich, bevor eine Grundsatzentscheidung hinsichtlich des Kommunalwahlrechts für alle getroffen werde. Auch müsse vor dem Hintergrund des sehr differenzierten Bildes intensiv geprüft werden, ob dieser Schritt erforderlich und sachgerecht sei, wenn er rechtlich überhaupt möglich sei.

Er erinnere daran, dass vor nicht allzu langer Zeit das Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein auf den Weg gebracht worden sei, welches das Ziel verfolge, beispielsweise eine kommunale Mitbestimmung zu ermöglichen. Insofern plädierten die Kommunen dafür, dieses Gesetz erst einmal mit Leben zu füllen und Erfahrungen zu sammeln. Erst in einem zweiten Schritt sollte, gerade wenn man sich auf ein rechtlich nicht eindeutiges Terrain begeben, die Frage der Einführung eines Kommunalwahlrechts für alle gestellt werden.

**Dr. Kerstin von der Decken**

Umdruck 19/6260

Frau Dr. von der Decken, Professorin für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völkerrecht, Europarecht und Allgemeine Staatslehre und Geschäftsführende Direktorin des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, gibt einen Überblick über die schriftliche Stellungnahme, Umdruck 19/6260. Sie geht in diesem Zusammenhang auf die völkerrechtliche, die europarechtliche und die verfassungsrechtliche Einordnung der beiden vorliegenden Anträge zur Ausweitung des Kommunalwahlrechts ein.

**Dr. Florian Becker**

Umdruck 19/6281

Herr Dr. Becker, Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, trägt vor, die Wahl von Abgeordneten in die Parlamente von Bund und Ländern sowie der Vertreterinnen und Vertreter in die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften sei der wichtigste Ausgangspunkt für demokratische Legitimation. Aufgrund des Prinzips demokratischer Legitimation müsse alle staatliche Herrschaftsausübung legitimiert und

rückführbar sein. Das Grundgesetz organisiere die Wahl und damit den Ausgangspunkt demokratischer Legitimation so, dass nur diejenigen wählen und insofern Herrschaft legitimieren könnten, die zum Volk im Sinne von Artikel 20 des Grundgesetzes gehörten. Vor diesem Hintergrund stelle sich die zentrale Frage, wer in diesem Sinne das Volk sei. In diesem Zusammenhang könne erwogen werden, dass es sich dabei um die Summe der in einem Territorium mehr oder weniger dauerhaft ansässigen Personen handele. Aber das Verfassungsrecht sehe dies zumindest zurzeit anders. Demgemäß setze sich das Volk aus der Summe der Staatsangehörigen zusammen. Nur diese könnten außerhalb des unionsrechtlichen Sonderfalls aktiv und passiv wahlberechtigt sein. Wenn weitere Menschen an dem Wahlakt beteiligt würden, führe dies nach dieser Logik zu einer Verwässerung des Einflusses der Staatsangehörigen.

Mit den beiden vorliegenden Anträgen solle dies geändert werden. Sie zielten darauf ab, dass die Landesregierung über den Bundesrat eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes initiieren möge. Die beiden Anträge unterschieden sich in einigen Punkten. So ziele der Antrag der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/3073 (neu) - auf eine Ausweitung des aktiven und passiven Wahlrechts auf kommunaler Ebene ab, und zwar auf solche Personen, die seit mindestens vier Jahren ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hätten. Demgegenüber verlange der Antrag der SPD-Fraktion - Drucksache 19/3108 - lediglich, dass die Personen dauerhaft rechtmäßig in Deutschland leben müssten. Der Antrag der SPD-Fraktion gehe im Übrigen über den Antrag der Abgeordneten des SSW insoweit hinaus, als das bereits bestehende aktive und passive Wahlrecht für Unionsbürgerinnen und -bürger zu Kommunal- und Europawahlen auf den Bereich der Landtagswahlen ausgedehnt werden solle.

Diese Ziele ließen sich, wenn überhaupt, ausschließlich auf der Ebene der Bundesverfassung realisieren, weil sie mit der Homogenitätsklausel in Artikel 28 verbindlich das Prinzip demokratischer Legitimation für die Länder vorgebe. Eine entsprechende Änderung des einfachen Landesrechts oder der Landesverfassung reiche insofern nicht aus. Daher sei es nur folgerichtig, dass beide Anträge auf eine Bundesratsinitiative abzielten.

Aber auch eine Verfassungsänderung auf Bundesebene finde eine Grenze, nämlich in Artikel 79 Absatz 3, der sogenannten Ewigkeitsklausel, die es verbiete, den in Artikel 20 niedergelegten Grundsatz demokratischer Legitimation zu ändern. Die demokratische Legitimation, die nicht berührt werden dürfe, sei aber ein dynamisches Konzept, das sich aus mehreren Komponenten zusammensetze. Aus diesem Grund falle die Beurteilung der Möglichkeiten zur

Integration von Nicht-Staatsangehörigen bei Wahlen - je nach Betroffenenebene der Staatlichkeit - seines Erachtens etwas differenzierter aus.

Kommunale Selbstverwaltungskörperschaften übten auch Staatsgewalt aus und bedürften insofern demokratischer Legitimation. Sie machten dies allerdings im Rahmen der Gesetze, so dass insoweit ein sachlicher Einfluss der Bundes- und Landesparlamente über die Gesetzgebung zum Tragen komme, auch wenn die unmittelbare Legitimation der Vertreterinnen und Vertreter in den Selbstverwaltungskörperschaften durch die Beteiligung von Nicht-Staatsangehörigen an der Wahl verwässert würde.

Auch Kammern wie Rechtsanwaltskammern, Architektenkammern und Steuerberaterkammern übten hoheitliche Gewalt aus. Selbstverständlich seien auch ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern sie in Deutschland eine Zulassung hätten, Pflichtmitglieder in einer solchen Kammer. Hier gebe es ebenfalls eine Art Verwässerung demokratischer Legitimation, auch wenn zweifelsohne eine Differenzierung zwischen funktionaler und territorialer Selbstverwaltung, also der Kammerselbstverwaltung auf der einen Seite und der kommunalen Selbstverwaltung auf der anderen Seite, vorgenommen werden müsse. Dies könnte seiner Ansicht nach womöglich durch eine Verfassungsänderung auf Bundesebene geändert werden, ohne dass man in Schwierigkeiten mit der Ewigkeitsgarantie gerate.

Demgegenüber gründe sich aber die demokratische Legitimation des Landesparlaments allein auf den Wahlakt. Ein Verwässerung demokratischer Legitimation durch die Beteiligung weiterer Personen könne hier, anders als auf kommunaler Ebene, nicht mehr durch einen weiteren Legitimationsstrang, nämlich durch die Vorgabe von Gesetzen, kompensiert werden. Deswegen gehöre die Beschränkung des Wahlrechts zu den Parlamenten auf die Staatsangehörigen nach herrschender Meinung zu dem änderungsfesten Kern des Demokratieprinzips, der auch durch eine Verfassungsänderung auf Bundesebene nicht überwunden werden könne.

Ob eine Verfassungsänderung zugunsten eines Wahlrechts von EU-Ausländerinnen und -Ausländern möglich wäre, ohne die Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes zu verletzen, sei in der Literatur umstritten. Er persönlich neige dazu, die allgemein auf Nicht-Staatsangehörige bezogene Argumentation auch hier für relevant und dies deswegen aus deutscher Sicht für problematisch zu halten. Wenn es allerdings eine unionsrechtliche Vorgabe gäbe, die in



ihrer Wertigkeit Vorrang vor dem deutschen Verfassungsrecht genösse, dann wäre dies, ähnlich wie bei dem kommunalen EU-Ausländerwahlrecht, verfassungsrechtlich nicht mehr in dem Maße problematisch.

### **Landesbeauftragter für politische Bildung des Landes Schleswig-Holstein**

Umdruck 19/6187

Herr Petersen, stellvertretender Landesbeauftragter für politische Bildung des Landes Schleswig-Holstein, führt aus, politische Teilhabe sei ein wesentlicher Kern einer Demokratie. Das wichtigste Ziel politischer Bildung sei, die politische Teilhabe zu fördern, die Mitbestimmung von möglichst vielen Menschen zu ermöglichen und vielfältige Mitbestimmungsmöglichkeiten anzubieten.

Zahlreiche Untersuchungen und Studien machten deutlich, dass die politische Teilhabe neben der Stärkung des Demokratiebewusstseins auch politisches Interesse, die Bereitschaft, sich politisch zu informieren, die individuelle Selbstentfaltung und die gesellschaftliche Integration fördere. Demokratiebewusstsein werde am besten mit eigenem demokratischen Handeln und zusammen in der Gemeinschaft erreicht. Das Wahlrecht nehme einen besonders hohen Stellenwert in einer Demokratie ein, weil dadurch unmittelbarer Einfluss auf politische Machtverhältnisse - sei es aktiv oder passiv - genommen werden könne. Auf kommunaler Ebene habe das Wahlrecht direkte Auswirkungen auf das soziale Umfeld und die Lebenswelt jedes einzelnen Wahlberechtigten.

Aufgrund der Möglichkeit, wählen zu gehen, würden weitere demokratische Prozesse angestoßen. Diejenigen, die wählen dürften, setzten sich mit politischen Sachverhalten und mit den zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten sowie den Parteien auseinander. Auch reflektierten sie ihre eigenen politischen Entscheidungen. Die politische Mitbestimmung könne darüber hinaus ein verbindendes Element sein.

Viele Migrantinnen und Migranten, die zum Teil schon seit vielen Jahren in Kommunen in Schleswig-Holstein lebten, arbeiteten und sich ehrenamtlich in Vereinen und Verbänden engagierten, würden bislang von der politischen Teilhabe in Form des Wahlrechts ausgeschlossen.

Die Möglichkeit, an einer Wahl teilzunehmen, könne positive Auswirkungen auf die Identifikation mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung haben. Allerdings habe die Wahlberechtigung nicht unmittelbar Auswirkungen auf die politische Teilhabe. Ein Bericht der EU-Kommission zum Kommunalwahlrecht für EU-Bürgerinnen und -Bürger aus dem Jahr 2020 zeige, dass sie oft nicht von ihrem Recht Gebrauch machten und dass die Wahlbeteiligung dieser Personengruppe bei Kommunalwahlen häufig niedriger sei als die der Staatsangehörigen des jeweiligen Landes. Daher müsse bei einer Erweiterung des Wahlrechts jeder einzelne Wahlberechtigte noch stärker für die Rechte und Pflichten sensibilisiert werden. Zudem sei es wichtig, Wissen über demokratische Instrumente und das politische System im Allgemeinen zu vermitteln.

Insbesondere für Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung seien politische Bildungsangebote bereitzuhalten. Sie müssten auch in Schleswig-Holstein mit Leben gefüllt und sowohl finanziell als auch personell gefördert werden. Zahlreiche Initiativen, Vereine, Verbände und auch Einzelpersonen, die sich in diesem Bereich engagierten, böten bereits verschiedenste Projekte für Menschen mit Migrationserfahrung an. Auf diesem Gebiet bestehe weiterhin ein großer Bedarf. Angebote und Projekte, die den grundlegenden Orientierungsbedürfnissen von Geflüchteten sowie von Migrantinnen und Migranten entsprächen, müssten konzipiert und ermöglicht werden.

Aus den vorgenannten Gründen, nämlich der Demokratieförderung und der Möglichkeit der Integration durch das Wahlrecht, begrüße der Landesbeauftragte für politische Bildung grundsätzlich die beiden vorliegenden Anträge. Auch aus der Perspektive des Minderheitenschutzes seien sie sinnvoll und richtig, weil Minderheitenpositionen durch eine Ausweitung des Wahlrechts sichtbar gemacht werden könnten und die politische Vertretung von Minderheiten weiterhin ermöglicht werde.

\*\*\*

Abg. Harms wirft die Frage auf, ob der Weg, den die Abgeordneten des SSW mit ihrem Antrag Drucksache 19/3073 (neu) gewählt hätten, nämlich Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes zu ändern, um ein Kommunalwahlrecht für alle einzuführen, rechtlich gangbar sei.

Frau Dr. von der Decken antwortet, der Artikel 28 sei in der Ewigkeitsklausel des Artikels 79 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht genannt. Allerdings beinhalte der Artikel 28 die sogenannte

Homogenitätsklausel, die besage, dass die Ordnung in den Ländern, Kreisen und Gemeinden den Prinzipien des Artikels 20 entsprechen müsse. Insofern seien der Artikel 28 und der Artikel 20, der nicht geändert werden könne, eng miteinander verbunden. Bei einer Änderung des Artikels 28 müssten der Artikel 20 und insofern auch die Homogenitätsklausel beachtet werden.

Sie erachte eine Änderung des Artikels 28 für relativ problematisch. Er sei schon einmal in Bezug auf die kommunale Ebene für Unionsbürgerinnen und -bürger geändert worden, weil es eine europarechtliche Vorgabe gegeben habe und das Europarecht, zumindest bezüglich der Rechtskonstruktion, dem deutschen Recht und damit auch dem Verfassungsrecht vorgehe. Daher sei seinerzeit die Änderung des Artikels 28 für Unionsbürgerinnen und -bürger möglich gewesen. Für Nicht-Unionsbürgerinnen und -bürger gebe es diese rechtliche Konstruktion nicht. Insofern müsse das Ganze im Hinblick auf die Ewigkeitsklausel geprüft werden. Ihrer Ansicht nach werde das Ergebnis dieser Prüfung negativ sein.

Herr Dr. Becker bringt zum Ausdruck, er sei aus den Gründen, die er bereits dargelegt habe, etwas optimistischer als Frau Dr. von der Decken. Demokratische Legitimation sei dynamisch. Sie beziehe sich aus mehreren Strängen und beruhe auf der persönlichen Legitimation derjenigen, die Entscheidungen trafen, aber auch auf der sachlichen Legitimation wie etwa eines Gesetzes, das angewendet werde. Bei Personen, die „nach der reinen Lehre“ nicht demokratisch legitimiert seien, weil sich auch Nicht-Staatsangehörige an der Wahl beteiligt hätten und insofern der Einfluss der Staatsangehörigen verwässert werde, gebe es noch immer den Legitimationsstrang der sachlichen Legitimation über ein Parlamentsgesetz auf Bundes- oder Landesebene.

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes etabliere die kommunale Selbstverwaltung. In diesem Zusammenhang sei von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft die Rede. Zu einer örtlichen Gemeinschaft gehörten nach herrschender Meinung auch Nicht-Staatsangehörige. Dies seien Personen, die dauerhaft in einer bestimmten Kommune lebten. Nach klassischer Lesart führe die Übermacht des Artikels 20 dazu, dass die Legitimationsleistung trotzdem nur von deutschen Staatsangehörigen erbracht werden könne. Nach seinem Dafürhalten könne der Begriff der örtlichen Gemeinschaft auch im Hinblick auf die Legitimationsleistung aber so verstanden werden, dass es zumindest auf verfassungsrechtlicher Ebene nicht dem Demokratieprinzip widerspreche, wenn Nicht-Staatsangehörige in den Legitimationsakt einbezogen würden.

Der Versuch der Ausweitung des Kommunalwahlrechts in Schleswig-Holstein in den 1990er-Jahren, der damals vor dem Verfassungsgericht gescheitert sei, sei auf der einfachen Gesetzebene unternommen worden. Die vorliegenden Anträge hätten hingegen das Ziel, die Bundesverfassung zu ändern. Eine Ausweitung des Kommunalwahlrechts wäre maximal auf dieser Ebene möglich.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Rother erklärt Herr Dr. Becker, es gebe einen fundamentalen Unterschied zwischen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft und der staatlichen Ebene, also Bund und Land, weil sich die kommunale Selbstverwaltungskörperschaft im Rahmen der Gesetze selbst verwalte. Die Gesetze würden durch den Bund oder das Land vorgegeben. Insofern sei diese Unterscheidung seiner Meinung nach für die vorliegenden Vorschläge besonders wichtig.

EU-Bürgerinnen und -Bürger, die in Deutschland lebten, dürften sich an den Wahlen zum EU-Parlament beteiligen. Dies sei unionsrechtlich vorgegeben. Deutschland werde es aber nicht möglich sein, Nicht-EU-Angehörige das EU-Parlament mitwählen zu lassen. Dies könnte, wenn überhaupt, nur auf europäischer Ebene geregelt werden. Diesbezüglich hätten Schleswig-Holstein und der Bund mit Sicherheit keine Handlungsoptionen.

Frau Dr. von der Decken schließt sich diesen Ausführungen an. Sie zeigt auf, die Differenzierung zwischen den verschiedenen Ebenen der Staatsgewalt, beginnend auf der kommunalen Ebene über die Landes- und Bundesebene bis hin zur europäischen Ebene, habe durchaus seinen Sinn und Zweck. Dies seien unterschiedliche Strukturen mit verschiedenen Anforderungen und unterschiedlicher Machtfülle.

Das Bundesverfassungsgericht habe die Fünfprozentklausel im Europawahlrecht vor einigen Jahren für verfassungswidrig erklärt. Das Europarecht gebe ohnehin nicht vor, dass es eine prozentuale Hürde geben müsse. In manchen Staaten existiere eine solche Hürde überhaupt nicht, in anderen Staaten sei sie sogar höher als 5 %. Die Entscheidung bezüglich der Einführung einer derartigen Klausel obliege allen Staaten selbst.

Die Fünfprozenthürde sei vom Bundesverfassungsgericht letztlich deswegen gekippt worden, weil es die Auffassung vertreten habe, dass man das Europaparlament nicht mit einem Parlament auf Bundes- oder Landesebene vergleichen könne. Auf EU-Ebene würden Verordnungen und Richtlinien beschlossen, die das Leben aller EU-Bürgerinnen und -Bürger viel mehr

prägten, als die meisten dies glaubten. Aber hier sei das Europäische Parlament nicht der alleinige Gesetzgeber, sondern er mache dies zusammen mit dem Europäischen Rat. Insofern habe das Europäische Parlament auf EU-Ebene nicht eine solche Macht wie ein Parlament auf Bundes- oder Landesebene.

### **Dr. Hacı-Halil Uslucan**

Herr Dr. Uslucan, Professor und wissenschaftlicher Leiter des Zentrums für Türkeistudien und Integrationsforschung, widmet sich zunächst der Frage, weshalb die politische Partizipation von Zuwanderern wichtig sei. Er legt dar, wenn sich ein System als demokratisch bezeichne, sei es unweigerlich auf die Partizipation seiner Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Dies sei auch die essenzielle Natur einer Demokratie. Die Partizipation könne verschiedene Formen annehmen, und zwar direkt durch Wahlen, aber auch durch zivilgesellschaftliches oder individuelles Engagement. Wenn eine Herrschaft als legitim wahrgenommen werden solle, brauche es im besten Fall die volle Zustimmung der Regierten. Bei einer Gleichheits- und Gleichwertigkeitsannahme aller Bürgerinnen und Bürger müssten der Einfluss und die Teilhabemöglichkeiten in der Gesellschaft gleich verteilt sein. Genau an diesem Punkt werfe die Beteiligung von Zugewanderten einige Fragen auf.

So stelle sich die Frage, ob Zugewanderte, auch wenn sie möglicherweise schon lange in Deutschland lebten, mit den gleichen Teilhabechancen ausgestattet seien wie andere. Nicht eingebürgerte Zugewanderte beispielsweise seien in Deutschland von der Beteiligung an Parlamentswahlen weitgehend ausgeschlossen. Dieser Ausschluss rufe vor dem Hintergrund der skizzierten demokratietheoretischen Aspekte in der Integrationsforschung zu Recht Kritik hervor, weil die Zugewanderten, wie auch alle anderen Bürgerinnen und Bürger, der politischen Herrschaft unterworfen seien, aber nicht an deren Konstitution mitwirken könnten. Insofern könnten die Ausgeschlossenen Zweifel an der Rechtmäßigkeit politischer Maßnahmen und Regeln hegen, weil sie sich nicht an der Wahl einer Regierung hätten beteiligen können.

Gerade für Türkeistämmige, die nicht eingebürgert seien und nicht die deutsche Staatsbürgerschaft hätten, stelle der Ausschluss bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen ein Problem dar. Sie hätten zwar die Möglichkeit, sich über kommunale Integrationsräte eine Stimme zu verschaffen, aber dies sei kein adäquater Ersatz. Eine Politik, die explizit Zuwandererinteressen übergehe, beraube sich eines Teiles ihrer Legitimität.

Die politische Partizipation von Zugewanderten sei nicht nur aus demokratiethoretischen Aspekten, sondern auch unter integrationspolitischen Gesichtspunkten äußerst wichtig. Mit einer stärkeren Partizipation gehe auch eine strukturelle Integration mit der Öffnung von Machtbereichen einher, was die Teilhabe fördere und zu einer engeren Interaktion von Mehrheiten und Minderheiten führe. Auch stärke die politische Partizipation das Identitäts- und Zugehörigkeitsgefühl von Zugewanderten. Das Gefühl, ein Teil Deutschlands zu sein und das Land mitgestalten zu können, führe psychologisch zu einem stärkeren Commitment.

Das Engagement, sich für eine Kommune beziehungsweise ein Quartier einzusetzen, nehme zu, wenn sich Menschen aktiv beteiligen könnten. Umgekehrt berge eine tatsächlich oder auch individuell wahrgenommene ungleiche Berücksichtigung von Zuwandererinteressen die Gefahr einer Entfremdung vom politischen System, was zu Rückzugstendenzen führen, aber auch das Gefühl hervorrufen könne, lediglich Bürger zweiter Klasse zu sein.

Eine weitere denkbare Folge der wahrgenommenen Nichtberücksichtigung könne beispielsweise die Etablierung von alternativen Interessenvertretungen sein. Er habe bei Türkeistämmigen im Rahmen von Forschungen immer wieder die Erfahrung gemacht, dass sie dann, wenn sie das Gefühl hätten, von den politischen Parteien in Deutschland nicht gehört zu werden, deutlich stärker der regierenden AKP in der Türkei zugeneigt seien. Insofern sei es wichtig, die Angebote für politische Partizipation zu stärken. Selbstverständlich müssten diese Angebote von den Zugewanderten wahrgenommen und letztlich auch angenommen werden. Dafür seien ein bestimmtes Maß an politischer Sensibilität und politisches Wissen erforderlich, aber auch die Überzeugung, Einfluss auf politische Prozesse nehmen zu können. Zugewanderte brauchten das Gefühl, in Deutschland mit ihrer Stimme etwas bewirken und verändern zu können.

Ein Blick auf die demografischen Veränderungen der letzten 15 bis 20 Jahre in Deutschland zeige, dass auch Menschen mit Zuwanderungsgeschichte für politische Parteien ein immer wichtiger werdendes Potenzial geworden seien. Der Anteil der Zugewanderten an der gesamten Bevölkerung betrage rund 24 %. Davon besitze ungefähr die Hälfte die deutsche Staatsbürgerschaft. Diese Gruppe sei deutlich jünger als die Einheimischen, sodass sie künftig eine große politische Relevanz hätten. Allein schon aus strategischen Interessen sei es wichtig, Kenntnisse, spezifische Bedürfnisse, Wünsche, Haltungen und Einstellungen der Wählerinnen und Wähler mit Migrationshintergrund als einen künftig auch wahlentscheidenden Aspekt zu betrachten.

Die Teilnahme an Wahlen sei nur eine von vielen Partizipationsformen, aber eine zentrale, gerade weil damit die Zusammensetzung des Parlaments und letztlich auch die politische Schwerpunktsetzung für die nächsten Jahre festgelegt würden.

Ein zentrales Hemmnis für politische Partizipation, vor allem mit Blick auf Türkeistämmige, sei die fehlende deutsche Staatsbürgerschaft. Viele Menschen wollten sie aus den verschiedensten Gründen nicht annehmen. Studien des Zentrums für Türkeistudien und Integrationsforschung zeigten, ein entscheidender Aspekt hierfür sei die politische Weigerung der Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Wenn Türkeistämmige die doppelte Staatsbürgerschaft hätten, wäre eine deutlich stärkere politische Partizipation möglich. Großzügigere Regelungen, beispielsweise eine erleichterte Einbürgerung, könnten die politische Beteiligung fördern und die Identifikation mit Deutschland stärken. Eine Studie habe gezeigt, dass Türkeistämmige, die die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen hätten, deutlich stärker in politische Prozesse involviert seien und in einem größeren Maße von Partizipationsmöglichkeiten Gebrauch gemacht hätten.

Seine zentrale Botschaft sei, so Herr Dr. Uslucan abschließend, mit einer stärkeren Beteiligung könnte das Gefühl, in Deutschland zu Hause zu sein, gefördert werden.

**Dr. Tarik Tabbara**

Umdruck 19/7046

Herr Dr. Tabbara, Professor für Öffentliches Recht, insbesondere deutsches und europäisches Sicherheitsrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, führt aus, er begrüße die beiden vorliegenden Anträge nachdrücklich, weil sie ein wichtiges demokratisches Anliegen auf die parlamentarische Agenda setzten. Diskussionsbedarf sehe er noch bezüglich der Frage, wie es gelingen könne, das Wahl- und Abstimmungsrecht auf bestimmte Inländer ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu erstrecken.

Eine Grundgesetzänderung zur Einführung eines Wahlrechts auf kommunaler oder Landesebene begegne aus seiner Sicht zwar keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes, die Ewigkeitsklausel, schütze nicht vor jeder Veränderung der Ausgestaltung der Demokratie, sondern im Wesentlichen vor einem Rückfall in totalitäre Herrschaft. Davon könne aber bei dem in Rede stehenden Thema überhaupt keine

Rede sein. Das Problem bei einer Verfassungsänderung sei aber die dafür erforderliche Zweidrittelmehrheit in Bundesrat und Bundestag. Seiner Einschätzung nach sei eine Änderung des Grundgesetzes in dem vorliegenden Fall ohnehin nicht erforderlich.

Er geht sodann auf die fünf Thesen zur Möglichkeit der Schaffung eines Ausländerwahlrechts ohne Grundgesetzänderung unter Punkt D seiner schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 19/7046, ein.

**Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen  
des Landes Schleswig-Holstein**

Umdruck 19/6208

Herr Döhring, Referent beim Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, spricht die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 19/6208, an. Darüber hinaus schildert er einige Begebenheiten aus Kontakten mit Betroffenen, aus denen hergeleitet werden kann, wie groß das Interesse von Menschen mit Migrationshintergrund an politischer Teilhabe ist. Er resümiert, ein Wahlrecht auch für Nicht-Unionsbürgerinnen und -bürger - in welcher Form auch immer - wäre der Partizipation und Integration dienlich. Davon würden seiner Ansicht nach auch die deutschen Staatsangehörigen profitieren.

**Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH**

Umdruck 19/7041

Frau Dr. Schu, Geschäftsführerin des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR), orientiert sich bei ihren mündlichen Ausführungen an der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 19/7041.

\*\*\*

Abg. Brockmann erkundigt sich, weshalb das Wahlrecht für Drittstaatenangehörige wichtiger sei als die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft.

Herr Döhring verdeutlicht, der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen werbe aktiv für die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit, und zwar nicht nur aus aus-



länderrechtlichen Gründen, beispielsweise wegen des Familiennachzugs und des Abschiebungsschutzes, sondern auch wegen der Partizipationsmöglichkeiten und der Möglichkeit zur Wahrnehmung der Rechte, die ausschließlich mit der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden seien. In diesem Zusammenhang würden allerdings immer wieder Hemmnisse von Menschen vorgetragen, die zum Teil schon 40 Jahre oder länger in Deutschland lebten, aber auch von der jüngeren Generation. Sie hätten oft den Eindruck, dass sie nicht als deutsche Staatsangehörige gewollt seien. Insofern könnte die Partizipation gestärkt werden, wenn ein Wahlrecht für Nicht-Unionsbürgerinnen und -bürger eingeführt würde.

Frau Dr. Schu unterstreicht, für den Sachverständigenrat für Integration und Migration sei die Einbürgerung immer der Königsweg für den Zugang zu voller politischer Teilhabe. Das Wahlrecht für Drittstaatsangehörige und die deutsche Staatsbürgerschaft müssten nicht zwingend gegeneinander ausgespielt werden. Aus der Sicht des SVR könnte aber ein kommunales Ausländerwahlrecht bei den entsprechenden Personen durchaus das Interesse an politischer Teilhabe stärken, dass auch die Einbürgerung wieder an Bedeutung gewinne. Dies seien gewissermaßen kommunizierende Röhren. Das Ziel müsse letztlich sein, die Einbürgerung weiterhin deutlich zu verstärken.

Herr Dr. Tabbara stellt klar, es gehe nicht um Wertigkeiten, dass das Wahlrecht besser sei als die deutsche Staatsbürgerschaft. Vielmehr stehe die Frage nach der Perspektive beziehungsweise dem Ziel im Mittelpunkt.

Das Bundesverfassungsgericht habe im Jahr 1990 in seiner Entscheidung hinsichtlich der Einführung des kommunalen Wahlrechts in Schleswig-Holstein für nicht deutsche Staatsangehörige darauf verwiesen, dass - verkürzt gesagt - nur Deutsche wählen dürften. Es habe damals aber auch erkannt, dass die Wahl- und die Wohnbevölkerung auseinanderklafften, insofern immer mehr Menschen in Deutschland kein Wahlrecht hätten und dies ein Problem für die Demokratie darstelle.

Zwar sei das Einbürgerungsrecht im Vergleich zu 1990 zwischenzeitlich in verschiedenen Schritten liberalisiert worden. Dennoch hätten sich die Wahl- und die Wohnbevölkerung nicht angenähert, sondern klafften heute noch weiter auseinander. Daher scheine das Einbürgerungsrecht kein vernünftiges Mittel zur Lösung des Demokratieproblems zu sein. Beispiels-

weise hätten im Berliner Wahlkreis Wedding 44 % der über 18-Jährigen bei der letzten Bundestagswahl nicht ihre Stimme abgeben können. Diese Zahl mache deutlich, wie groß das Demokratieproblem inzwischen sei.

Abg. Peters zeigt auf, eine Einbürgerung setze voraus, dass die einzubürgernden Personen keine staatlichen Transferleistungen in Anspruch nähmen. Dies würde in der Folge zu einer Art Dreiklassenwahlrecht führen. Das Wahlrecht wäre dann nämlich von der Frage abhängig, ob die entsprechenden Personen ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern könnten. Dies sei seiner Ansicht nach problematisch. Hierzu erbitte er eine Stellungnahme der Anzuhörenden.

Herr Döhring legt dar, die Frage der Sicherung des Lebensunterhalts sei neben der Klärung der Identität bei fast jeder Form der Aufenthaltsverfestigung elementar. Dies betreffe auch den Familiennachzug und den Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit und sei seiner Ansicht nach ein großes Problem. Insofern könne er sich der Einschätzung des Abg. Peters nur anschließen.

Frau Dr. Schu hebt hervor, sie wolle die Stellungnahme des Sachverständigenrats für Integration und Migration nicht so verstanden wissen, dass er sich gegen ein Kommunalwahlrecht für Drittstaatsangehörige ausspreche. Vielmehr begrüße er dies. Nach Ansicht des SVR würde die Einführung des Kommunalwahlrechts für Drittstaatsangehörige neben die Möglichkeit der Einbürgerung treten. Bestimmten Gruppen könnte zunächst das kommunale Wahlrecht und perspektivisch, wenn sie sich einbürgern ließen, das Recht eingeräumt werden, ihre Stimme auch bei Landtags- und Bundestagswahlen abzugeben.

Herr Dr. Tabbara führt aus, die Einbürgerungsbehörden neigten dazu, das Einbürgerungsrecht restriktiver anzuwenden, als dies eigentlich gemeint und vorgesehen sei. Im Zuge der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 sei festgelegt worden, dass der Bezug sozialer Leistungen einer Einbürgerung entgegenstehe. Diese Regelung sei, seit sie in Kraft getreten sei, in vielen Bundesländern noch deutlich verschärft worden. So müsse die Sicherung des Lebensunterhalts nicht nur zum Zeitpunkt der Einbürgerung gewährleistet sein, sondern es werde auch noch eine positive Prognose für die nächsten Jahre erwartet. Diese Verschärfung mache deutlich, dass die Einbürgerung eben nicht der Königsweg für den Zugang zu politischer Teilhabe sei, wie Frau Dr. Schu dies zum Ausdruck gebracht habe.

## **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.**

Umdrucke 19/6240 und 19/7106

Herr Link, Geschäftsführer des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein, äußert, der Flüchtlingsrat habe mit großem Bedauern festgestellt, dass die Migrationspolitik zumindest bei öffentlichen Veranstaltungen im Rahmen des Bundestagswahlkampfes bei allen demokratischen Parteien keine Rolle gespielt habe. Dies sei vor dem Hintergrund, dass rund 25 % der Bevölkerung eine Migrationsgeschichte hätten, besonders bedauerlich. Auch diese Menschen sollten in einem demokratischen System eine Zielgruppe der Politik sein. Viele dieser Menschen fühlten sich daher nicht genug wertgeschätzt und nicht ernst genommen, was sich auch bei der Wahlbeteiligung der wenigen Menschen mit Migrationsgeschichte abbilde, die eine Wahlberechtigung hätten. Deren Wahlbeteiligung sei proportional noch viel geringer als die Wahlbeteiligung von autochthonen wahlberechtigten Deutschen. Diese Situation müsse im Grunde genommen alle alarmieren.

Professorin Dr. Naika Foroutan, Direktorin des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung, habe im vergangenen Herbst zum Ausdruck gebracht, dass Migrantinnen und Migranten, wenn sie von etablierten Parteien nicht gehört würden, eigene Parteien gründen müssten, um eine größere Aufmerksamkeit für die Anliegen und Bedarfe der migrantischen Communities innerhalb Deutschlands zu erreichen. Wenn die demokratischen Parteien eine solche parteipolitische Konkurrenz nicht wollten, sei es seiner Ansicht nach dringend notwendig, eine größere Aufmerksamkeit auf die Belange, Anliegen und Forderungen der migrantischen Bevölkerung zu legen. Dies müsse sich auch in der politischen Öffentlichkeitsarbeit von Parteien abbilden. Auch müssten sich die demokratischen Parteien sichtbar für eine Verbesserung des Wahlrechts von Migrantinnen und Migranten einsetzen. Insofern begrüße der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein die beiden vorliegenden Anträge sehr.

Dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein erschließe sich nicht, weshalb eine Anpassung der Verfassung eine besondere Hürde darstellen solle. Er habe als Selbstorganisation in der Flüchtlingshilfe in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder festgestellt, dass die Politik, wenn es etwas zu verhindern gegeben habe, was die Ausgangssituation von eingewanderten Flüchtlingen in Deutschland hätte verbessern sollen, die Verfassung sehr schnell geändert habe. Dies sei nicht besonders problematisiert worden. Insofern betrachte der Flüchtlingsrat eine mögliche Verfassungsänderung im Zusammenhang mit der Änderung des Wahlrechts als eine Art verfassungspolitische Wiedergutmachung gegenüber den Migrantinnen und Migranten.

Frau Kehr, Projektleiterin beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme, Umdruck 19/7106, vor.

**Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten e.V.**

Umdruck 19/6284

Frau Golla, Mitarbeiterin der Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten (ZBBS), verliest die Kommentare und Positionen einiger Migrantinnen und Migranten, die mit der ZBBS in Kontakt gestanden und sich zu der Wichtigkeit des in Rede stehenden Themas geäußert haben.

**Forum für Migrantinnen und Migranten der Landeshauptstadt Kiel -  
Amt für Soziale Dienste - Referat für Migration**

Umdruck 19/6283

Frau Ayyıldız, Vorsitzende des Forums für Migrantinnen und Migranten der Landeshauptstadt Kiel - Amt für Soziale Dienste - Referat für Migration, geht auf die Schwerpunkte der Stellungnahme, Umdruck 19/6283, ein.

**Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e. V.**

Umdruck 19/6282

Herr Dr. Küçükcaraca, Landesvorsitzender der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein, erinnert daran, dass das Bundesverfassungsgericht vor rund 30 Jahren nicht deutschen Staatsangehörigen das kommunale Wahlrecht nicht zugestanden habe, weil mit dem Begriff „Volk“ im Grundgesetz ausschließlich das deutsche Volk gemeint sei. Dennoch hätten EU-Bürgerinnen und -Bürger seit dem Jahr 1993 mit dem Vertrag von Maastricht und der Gründung der Europäischen Union das aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene. Für sie sei das Grundgesetz seinerzeit angepasst worden.

Deutschland sei ein Einwanderungsland. Diesen Standpunkt verträten mittlerweile alle demokratischen Parteien. Dennoch tue man sich schwer damit, den in Deutschland lebenden und es mitgestaltenden Drittstaatsangehörigen entsprechende Rechte einzuräumen. In den Augen der Türkischen Gemeinde sei es irritierend und nicht mehr zeitgemäß, wenn Ahmed, der seit 40 Jahren in Deutschland lebe, nicht wählen dürfe, sein erst kürzlich zugezogener Nachbar

Mario aus Italien aber schon. Dies sei diskriminierend und verursache bei vielen das Gefühl, Menschen zweiter oder gar dritter Klasse zu sein.

Im Jahr 2019 hätten 12,9 % der erwerbstätigen Bevölkerung in Deutschland eine ausländische Staatsangehörigkeit gehabt. Dies seien 8,7 Millionen Menschen, die den größten Teil schon Jahre beziehungsweise Jahrzehnte in Deutschland lebten, arbeiteten und auch bereits in Rente gegangen seien. In politischer Hinsicht hätten sie aber nicht dieselben Rechte wie deutsche Staatsangehörige.

Die Demokratie entwickle sich stetig weiter. Partizipation werde immer wichtiger. Demokratische Politik funktioniere über die Beteiligung der Bevölkerung und der Zivilgesellschaft auf verschiedenen Ebenen. Einen Teil der Bevölkerung von allen Wahlen auszuschließen, erscheine der Türkischen Gemeinde nicht klug. Wenn sich diese Bevölkerungsgruppe als Wählerinnen und Wähler einbringen könnte, würde dies dafür sorgen, dass sich noch mehr Menschen mit Deutschland und seiner Idee von Demokratie identifizierten.

Eine Möglichkeit, um die Identifikation mit dem deutschen Staat und die Teilhabe in seinen demokratischen Strukturen zu fördern, wäre die längst überfällige Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft. Er könne aus der Türkischen Gemeinde berichten, dass sehr viele türkische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gerne die deutsche Staatsbürgerschaft beantragen würden, aber ihre türkische Staatsbürgerschaft nicht dafür aufgeben wollten. Sie würden unweigerlich in einen Interessenskonflikt gebracht, den Menschen aus anderen europäischen Staaten nicht hätten. Diese erhielten unproblematisch einen Doppelpass.

Aus den ausgeführten Gründen unterstütze die Türkische Gemeinde die Inhalte der beiden vorliegenden Anträge. Viele Menschen aus Drittstaaten würden gerne darauf verzichten, erneut 30 Jahre oder noch länger darauf warten zu müssen, auch auf Landesebene wählen zu dürfen. Diese künstliche Grenze weiterhin zwischen Menschen zu ziehen, sei kein guter Stil.

**Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. - Landesverband Schleswig-Holstein**  
Umdruck 19/6289

Herr Schlotter, stellvertretender Vorsitzender und Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein, betont, das Wahlrecht sei wichtig, weil es Zugang zu Bildung, politischer Macht, der Gesetzgebung und

der Politik der Kommunen verschaffe. Zudem sei das Wahlrecht von symbolischer Bedeutung. Es sei ein Zeichen dafür, dass Zuwanderinnen und Zuwanderer als gleichwertige Mitglieder der Bürgerschaft angesehen würden, die zur Teilnahme an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen berechtigt seien.

In der Vergangenheit hätten beide Elemente, nämlich die politische Macht und die Anerkennung als vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft, immer dann eine wichtige Rolle gespielt, wenn das Wahlrecht auf neue Personengruppen übertragen worden sei. Einige Ausweitungen des Wahlrechts seien das Ergebnis langer sozialer und politischer Kämpfe gewesen, die von den betroffenen Personen ausgetragen worden seien.

Der traditionellen Auffassung im internationalen Recht zufolge dürften politische Aktivitäten von ausländischen Staatsangehörigen beschränkt werden. Diese Idee gehe jedoch auf die Zeit der zunehmenden Herausbildung und Stärkung von Nationalstaaten im 19. Jahrhundert zurück. Nur Staatsangehörige hätten aufgrund ihrer exklusiven rechtlichen Beziehungen zum Staat an Wahlen und politischen Entscheidungsprozessen teilnehmen dürfen. Ausländische Staatsangehörige seien als nicht zugehörig betrachtet und daher von politischer Mitsprache ausgeschlossen worden. Die beiden Weltkriege und der damit einhergehende starke Nationalismus hätten diese Idee verfestigt.

Seit der Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürgerinnen und -Bürger sei klar, dass Staatsangehörigkeit und Wahlrecht nicht unabdingbar miteinander einhergehen müssten. Denjenigen, die von kommunalen Entscheidungen betroffen seien, müsse auch Mitbestimmung ermöglicht werden.

Deutschland habe das Übereinkommen des Europarats über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken bislang nicht unterzeichnet. Allerdings hätte es sich durchaus dazu entscheiden können. Er hoffe diesbezüglich auf eine positive Entwicklung. Wer über keine Rechte verfüge, werde mit Sicherheit auch nicht nach Verpflichtungen suchen. Insofern trage das Wahlrecht für alle zur Inklusion bei.

**Mehr Demokratie e.V., Landesverband Schleswig-Holstein**  
Umdruck 19/6259

Herr Hentschel, Vorstandsmitglied von Mehr Demokratie e.V., Landesverband Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme, Umdruck 19/6259, vor.

\*\*\*

Auf eine Frage des Abg. Peters antwortet Herr Hentschel, er könne sich die Institution des Bürgerrates gut vorstellen. Bürgerräte hätten sich in den vergangenen Jahren zunehmend durchgesetzt und würden bei politischen Fragen tätig, die in der Gesellschaft und auch innerhalb der Parteien sehr umstritten seien und bei denen politische Blockaden dazu geführt hätten, dass notwendige Entscheidungen nicht gefällt worden seien. In Irland beispielsweise seien schon Bürgerräte, die repräsentativ aus allen Bevölkerungsschichten zusammengesetzt seien, zu den verschiedensten Themen ins Leben gerufen worden. Sie hätten dann beraten und entsprechende Vorschläge unterbreitet.

In den vergangenen drei Jahren habe es vier Bürgerräte auf Bundesebene gegeben, und zwar zur Außenpolitik, zur Klimapolitik und zu Fragen der Demokratie. Er könnte sich gut vorstellen, dass, wenn der Schleswig-Holsteinische Landtag beschlösse, einen Bürgerrat zum Thema Ausländerwahlrecht einzuberufen, eine interessante Debatte angestoßen würde, die der Politik im Land verdeutliche, was die Menschen im Land dächten und was sie bereit seien mitzumachen. Er könne die Einrichtung von Bürgerräten nur empfehlen.

**5. Einführung eines Jugend-Checks für Gesetze und Verordnungen in Schleswig-Holstein**

Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 19/3522](#) (neu)

(überwiesen am 26. Januar 2022 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

Der Ausschuss schließt sich dem Beratungsverfahren des Sozialausschusses an.



**6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/3527](#)

(überwiesen am 26. Januar 2022)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Die Anzuhörenden sind bis 9. Februar 2022 zu benennen. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endet am 1. März 2022.

**7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/3541](#)

(überwiesen am 27. Januar 2022)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Die Anzuhörenden sind bis 9. Februar 2022 zu benennen. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endet am 1. März 2022.

8. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der bereichsspezifischen Datenübermittlungsbefugnisse des Landesverwaltungsgesetzes in Fällen von Gewalt im sozialen Nahbereich zur Verbesserung eines institutionen- und behördenübergreifenden Informationsaustauschs**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/3546](#)

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Befugnisse zur Bestands- und Nutzungsdatenerhebung im Landesverwaltungsgesetz an die Neuordnung der Übermittlungsbefugnisse im Bundesrecht**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/3564](#)

(überwiesen am 27. Januar 2022)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Die Anzuhörenden sind bis 9. Februar 2022 zu benennen. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endet am 1. März 2022.

**9. Personalstrukturbericht 2021 des Landes Schleswig-Holstein  
(Berichtsjahr 2020)**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/3502](#)

(überwiesen am 27. Januar 2022 zur abschließenden Beratung)

Der Ausschuss bittet den Finanzausschuss um nachrichtliche Einladung zur Beratung des Berichts mit dem Chef der Staatskanzlei.

**10. Bericht zur verdeckten präventiven Datenerhebung gemäß § 186b LVwG und § 195a Absatz 7 LVwG für das Jahr 2020 sowie Nachmeldung zu den Berichten für die Jahre 2017 bis 2019**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/3508](#)

(überwiesen am 27. Januar 2022 zur abschließenden Beratung)

Einstimmig nimmt der Ausschuss den Bericht der Landesregierung, Drucksache 19/3508, abschließend zur Kenntnis.

**11. Entwurf eines Gesetzes zum Neunten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Neunter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 9. MÄStV HSH**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 19/3584](#)

(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV  
in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO)

hierzu: [Umdrucke 19/6573](#), [19/6821](#)

Der Ausschuss kommt überein, vorbehaltlich der Überweisung an den Ausschuss im Februar-Plenum dem Landtag zum März-Plenum eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

**12. Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/3573](#)

(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV  
in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO)

Der Ausschuss kommt überein, vorbehaltlich der Überweisung an den Ausschuss im Februar-Plenum dem Landtag zum März-Plenum eine Beschlussempfehlung zuzuleiten. Der Ausschuss bittet die Staatskanzlei um Übermittlung der Anhörungsergebnisse.

**13. Organstreitverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht des Zusammenschlusses der Abgeordneten der AfD gegen den Schleswig-Holsteinischen Landtag, Az: LVerfG 2/22**

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2022  
Umdruck 19/7068

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, in dem Verfahren eine Stellungnahme abzugeben mit dem Tenor, dass die Anträge der Abgeordneten der AfD zurückzuweisen sind. Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Landtagspräsidenten zu beauftragen, einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte zu bestellen.



## 14. Verschiedenes

Nachdem sich hierzu keine Wortmeldungen ergeben, schließt die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, mit einem Dank an die Ausschussmitglieder für ihre Mitarbeit die Sitzung um 17:30 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer